

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Zahnersatz-Richtlinie: Anpassung in Teil D Abschnitt II Nummer 22 und 24 der Zahnersatz-Richtlinie

Vom 18. Februar 2016

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2016 beschlossen, die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen (Zahnersatz-Richtlinie) in der Fassung vom 8. Dezember 2004 (BAnz. 2005 S. 4094) zuletzt geändert am 7. November 2007 (BAnz. S. 8383), wie folgt zu ändern:

- I. In Teil D „Anforderungen an einzelne Behandlungsbereiche“ Abschnitt II „Versorgung mit Brücken“ werden die Nummern 22 und 24 wie folgt geändert:
 1. In Nummer 22 werden nach Satz 3 folgende Sätze angefügt:

„Zum Ersatz eines Schneidezahns kann bei ausreichendem oralem Schmelzangebot an einem oder beiden Pfeilerzähnen eine einspannige Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit einem oder zwei Flügeln angezeigt sein. Bei einflügeligen Adhäsivbrücken zum Ersatz eines Schneidezahns sollte der an das Brückenglied der Adhäsivbrücke angrenzende Zahn, der nicht Träger eines Flügels ist, nicht überkronungsbedürftig und nicht mit einer erneuerungsbedürftigen Krone versorgt sein.“
 2. Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

„Bei Versicherten, die das 14. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, können zum Ersatz von zwei nebeneinander fehlenden Schneidezähnen bei ausreichendem oralen Schmelzangebot der Pfeilerzähne eine einspannige Adhäsivbrücke mit Metallgerüst mit zwei Flügeln oder zwei einspannige Adhäsivbrücken mit Metallgerüst mit je einem Flügel angezeigt sein.“
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. Februar 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken